



Stadtrat am 21.02.2017		öffentlich		
Nr. 2.1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/478/2017/1		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum:		15.02.2017
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	21.02.2017		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

**1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014
- Tischvorlage -**

I. Beschlussvorschlag:

Nach Beratung.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. F Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

III. Sachverhalt:

Nach dem Versand der Einladungen zur 25. Sitzung des Stadtrates am 21.02.2017 erreichte die Verwaltung ein Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) vom 13. Februar 2017.

In dem dazu übersendeten Schreiben des Städte- und Gemeindebundes vom 13.02.2017 heißt es u.a.:

„Danach ist das MIK NRW der Auffassung, dass es im Regelfall nicht zulässig sein dürfte, pauschal alle Ausschüsse des Rates von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden auszunehmen. [...] Auch wenn den Kommunen in § 46 GO NRW die Möglichkeit eingeräumt wurde, selbst über den Ausschluss weiterer Ausschüsse zu entscheiden, sei damit nicht intendiert gewesen, die Ausnahme von weiteren Ausschüssen in das unbegrenzte freie Ermessen des Rates zu stellen. [...]

Wir bitten darum, die Auslegungshinweise aus dem Erlass bei der nächsten Überarbeitung der Hauptsatzung zu berücksichtigen.“

Der Erlass des MIK NRW vom 13. Februar 2017 ist als Anlage beigefügt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

+ Bisheriger Ansatz	190.000,00 €	Jahr 2017
Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende/n	290,20 €	monatlich
Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende/n	3.482,40 €	jährlich
+ Aufwandsentschädigung für 6 Ausschussvorsitzende	20.894,40 €	jährlich
<hr/>		
Neuer Ansatz	211.000,00 €	Jahr 2017

Sofern sämtliche sechs Ausschussvorsitzende die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NW erhalten sollten, wäre der bisherige Ansatz von 190.000,00 € um weitere 21.000,00 € zu erhöhen.

Anlagen:

- Erlass des MIK NRW vom 13.02.2017 zur Anwendung und Auslegung von § 46 GO NW